

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Beiträge]

[urn:nbn:de:bsz:31-338349](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-338349)

§ RECHTSFRAGEN §

DIE UNS ANGEHEN

Das Testament

Der Landwirt Franz Hügler, ein gesunder kräftiger Mann in den besten Jahren, stürzte eines abends, als er nach der Arbeit noch auf den Kirschbaum gestiegen war, so unglücklich auf das Straßenpflaster, daß er noch in derselben Nacht, ohne das Bewußtsein wiedererlangt zu haben, verschied. Er hinterließ eine junge Frau und drei Kinder.

Am Tage nach dem Tode öffnete die Frau die Lade des Schreibtisches, in der ihr Mann das Geld, Urkunden und andere Dinge von Bedeutung zu verwahren pflegte. Unter den Papieren, die sie durchsah, fand sie einen Briefumschlag, dessen Aufschrift zu entnehmen war, daß er das Testament des Mannes enthielt. „Nach meinem Tode zu öffnen“ stand außerdem in der klaren runden Schrift, die dem Verstorbenen zu eigen gewesen war, zu lesen.

Die Frau starrte, während sie fühlte, wie ihr Tränen die Wangen hinabließen, auf die Schrift. Ihr Gefühl sagte ihr, es sei ihr verwehrt, den Brief zu öffnen; dies zu tun, sei Angelegenheit einer Amtshandlung, also ein behördlicher Akt. Unter einem Zwang jedoch, dem sie sich nicht zu entziehen vermochte, handelte sie gegen dieses Gefühl.

„Um Gottes willen!“ entsetzte sich der Ratschreiber, als sie mit dem eröffneten Testament auf dem Bürgermeisteramt vorsprach. „Man darf doch ein Testament nicht aufmachen! Das weiß jedes Kind. Jetzt“ — er hob bedauernd die Achseln — „jetzt werden Sie bestraft werden dafür!“

Die Frau begab sich gleich am folgenden Tage in die Stadt. Im Amtsgericht verwies man sie an den Notar, der die Nachlasssachen bearbeitete. Er hatte sein Amtszimmer im Gerichtsgebäude.

Der alte Herr hörte sich die Sorge der Frau an, schob seine Lesebrille hoch und sagte:

„Bestrafen? Nein, Frau Hügler, da haben Sie sich unnütze Angst machen lassen. Bestrafen werden wir Sie nicht. Das Gesetz bestimmt allerdings, daß derjenige, der ein Testament im Besitz hat, es nach dem Todesfall unverzüglich dem Nachlassgericht — und

das sind in Baden wir hier, das Notariat — abzuliefern hat, und wir können den Säumigen mit Ordnungsstrafen dazu anhalten. Ob er das Testament aber im verschlossenen Umschlag bringt oder überhaupt ohne Umschlag, das bleibt sich gleich. Wenn nur das Testament selbst in Ordnung ist!“

Er setzte die Brille wieder auf und begann, den letzten Willen des Franz Hügler zu lesen. Es dauerte aber nicht lange, da rückte er wieder an seiner Brille, hob den Kopf und sagte: „Das Papier hier ist leider wertlos. Die Unterschrift ist da, das Datum ist angegeben, aber es fehlt die Ortsangabe. Wo wohnen Sie doch?“ „In Tüfingen.“

„Sehen Sie, das hätte Ihr Mann mit angeben müssen. Tüfingen, den . . . hätte er schreiben müssen.“

„Aber Tüfingen steht doch bereits drauf auf dem Briefbogen. Gedruckt steht es drauf. Das Briefpapier habe ich meinem Mann zu Weihnachten geschenkt. Oben drauf gedruckt: Franz Hügler, Landwirt, Tüfingen. Und außerdem . . . darf ich mal sehen? . . . oben rechts . . . Da steht es ja!“ rief sie erleichtert aus. „Tüfingen, den steht gedruckt, und dahinter hat er das Datum geschrieben.“

Im Bewußtsein ihrer guten Sache reichte sie dem alten Herrn das Papier zurück. Was wollte er noch? Es war alles in bester Ordnung.

Aber der alte Herr schüttelte den Kopf. Er war der Meinung, die Sache gehe nicht in Ordnung. Tüfingen stehe zwar gedruckt auf dem Schriftstück; doch das genüge nicht: das Testament müsse in allen seinen Teilen mit der Hand geschrieben sein. Benutze man einen Bogen mit vorgedruckter Ortsangabe und versäume es, den Ort nochmals mit der Hand niederzuschreiben, so sei das ganze Testament nichtig.

Das wollte der Frau lange Zeit nicht eingehen. Der alte Herr verwendete viel Mühe und Geduld, ihr klarzumachen, daß dies nun einmal dem Willen des Gesetzes entspreche und nichts mit Kleinlichkeit und Engherzigkeit zu tun habe.

„Das Gesetz verlangt“, sagte er, „daß das Testament in allen seinen Teilen eigenhändig vom Erblasser, das heißt dem, der die Erbschaft hinterläßt, dem Erblasser, geschrieben



**Aütsch!
geschnitten!**

Einfach mit TraumaPlast
verbunden, kann die
Arbeit weitergehen.

TraumaPlast schützt die Wunde
und läßt schnell heilen -
es hindert nicht bei der Arbeit.

TraumaPlast

das heilende Wundpflaster
in allen Apotheken und Drogerien



Rheumakranke!

Besorgen Sie aus der Apotheke ein
Rheumaplast und kleben es auf die schmerz-
hafte Stelle (Hüfte, Knie, Schulter, Ellen-
bogen usw.). Sogleich dringt frisches Blut
dort hin und spült die Krankheitsstoffe fort.
Sie verspüren wohlige Wärme und Ihre
Schmerzen lassen nach.

Auch Ihnen hilft

Rheumaplast

wird. Es genügt, wenn er seinen letzten Willen auf eine Schiefertafel mit dem Griffel niederschreibt, es genügt, wenn er ihn mit einem Bleistift auf den Rand einer Zeitung niederkritzelt; aber das sauberste Blatt weißen Papiers hilft nichts, wenn er — anstatt mit der Hand zu schreiben — eine Schreibmaschine verwendet! Vielleicht tut er es aus Höflichkeit, weil er den Behörden nicht zumuten möchte, seine schlechte Schrift zu entziffern. Hilft ihm nichts. Nur was von Anfang bis Ende mit der eigenen Hand geschrieben ist, hat Gültigkeit; alles andere müssen wir behandeln, als wäre es nicht in der Welt. Aber wir wollen doch mal nachsehen . . . Ich glaube, Sie brauchen sich keine Gedanken darüber zu machen, daß dieses Testament kein Testament, daß es ungültig ist . . . Was hat Ihr Mann denn verfügt? Wie soll die Erbschaft denn geteilt werden?"

„Dreiviertel für die Kinder“, half die Frau ein, denn sie kannte natürlich den Inhalt des kurzen Testaments längst auswendig, „ein Viertel für mich.“

„Na also“, versetzte da der Notar, „Ihr Mann hat in seinem Testament nichts anderes verfügt, wie es nach dem Gesetz sowieso gelaufen wäre: hätte er kein Testament gemacht — verstehen Sie mich —, dann wäre es genau so gut gewesen, denn der überlebende Ehegatte ist neben den Kindern zu einem Viertel als gesetzlicher Erbe berufen. Das mit der vergessenen Ortsangabe ist also praktisch ohne Folgen für Sie. Sie erben Ihr Viertel nur nicht auf Grund Testament, sondern kraft Gesetzes, als der gesetzliche Erbe Ihres Mannes.“

Erleichtert erhob sich die Frau. „Habe ich etwas zu zahlen?“ fragte sie und griff schon in die Tasche.

„Aber nein doch“, erwiderte der Notar. „Die kleine Belehrung, die ich Ihnen da eben erteilt habe, die kostet Sie nichts.“

Dr. Nickol.

Miteigentum oder Gesamtgut?

Otto Stubert

Der gemeinsame käufliche Erwerb von Grundstücken durch Eheleute erfolgt entweder durch Begründung eines Miteigentumsverhältnisses in der Weise, daß jeder Ehegatte das Grundstück zu $\frac{1}{2}$ Miteigentum (auch andere Bruchteile sind an sich möglich, aber nicht gerade üblich) erwirbt, oder aber beim Vorliegen eines entsprechenden Ehevertrags durch Erwerb für das Gesamtgut. Ausgehend von der Tatsache, daß bei der bauerlichen Bevölkerung die Mitarbeit der Ehefrau in der Landwirtschaft kaum geringer als diejenige des Ehemannes zu bewerten ist, sollte stets darauf Bedacht genommen werden, bei Vermehrung des Grundbesitzes, die Frau am Neuerwerb Anteil nehmen zu lassen, was ja auch vielfach geschieht. Haben die Eheleute keinen Ehevertrag, leben sie also im gesetzlichen Güterstand, so kann dies nur, wie oben erwähnt, durch Begründung eines Miteigentumsverhältnisses geschehen. Liegt jedoch ein Ehevertrag auf Errungenschaftsgemeinschaft nach §§ 1519 ff. BGB., oder auf allgemeine Gütergemeinschaft nach §§ 1437 ff. BGB. vor, so erfolgt, falls nicht in dem einen oder andern Falle für das Vorbehaltsgut erworben werden soll, der Erwerb stets für das Gesamtgut. In beiden Fällen ist die gewünschte Erwerbsart unter gleichzeitigem Vermerk des ehelichen Güterstandes im Kaufvertrag urkundlich niederzulegen.

Worin besteht nun der Unterschied zwischen Miteigentum und Gesamtgut?

Ein Miteigentumsverhältnis kann zwischen beliebigen Personen, zwischen einer beliebigen Personenzahl und zu beliebigen Bruchteilen gebildet werden, setzt aber immer voraus, daß sämtliche Erwerbsinteressenten bei Abschluß des Kaufvertrags (beim Erwerb in einem Zwangsversteigerungsverfahren bei Erteilung des Zuschlags) mitwirken, also ent-



weder persönlich zugegen sind, oder gegebenenfalls durch eine mit öffentlich beglaubigter Vollmacht versehene Person vertreten sein müssen (bei Minderjährigen usw. = gesetzlicher Vertreter). Über den erworbenen Miteigentumsanteil kann der betreffende Eigentümer ohne Mitwirkung der übrigen Anteilberechtigten jederzeit und in jeder Weise verfügen. Er kann seinen Anteil belasten und veräußern, wobei allerdings zu beachten ist, daß Ehefrauen — falls nicht ein Ehevertrag auf Gütertrennung vorliegt oder es sich etwa um Vorbehaltsgut der Frau handelt — stets der Zustimmung ihres Ehemannes bedürfen (§§ 1395 ff. BGB.).

Leben nun Eheleute im Güterstande der Errungenschaftsgemeinschaft oder der allgemeinen Gütergemeinschaft, was stets das Vorhandensein eines Ehevertrags (notariell beurkundet) voraussetzt, so erfolgt der Erwerb für das Gesamtgut. Im Gegensatz zum Miteigentum handelt es sich hier um eine sogenannte Gemeinschaft zur gesamten Hand. Eine solche Erwerbsart ist stets nur bei Eheleuten möglich. Wohl entfällt auf jeden Ehegatten eine Gesamtguthälfte, über die aber nicht in der Weise wie bei Miteigentum verfügt werden kann. Eine Aufteilung dieses Gesamtguts erfolgt jeweils erst bei Änderung des Güterstandes oder im Eheauflösungsfalle.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß nicht nur im Hinblick auf den Erwerb von Grundstücken sondern auch unter Berücksichtigung des gesamten übrigen Vermögens der Eheleute einer Regelung der Vermögensverhältnisse durch Ehevertrag stets der Vorzug zu geben ist. Hierfür können mancherlei Gründe sprechen. Auf sie näher einzugehen, verbietet der zur Verfügung stehende Raum, doch sei ausdrücklich empfohlen, sich hierwegen an ein Notariat zu wenden und sich kostenlose Beratung einzuholen.

Pech gehabt!

Der Jungbauer Julius will bauen. Er braucht dringend einen Schuppen für seinen Traktor; außerdem muß das Dach des Wohnhauses ausgebessert, das der Scheune sogar völlig neu gedeckt werden. Zum Bauen gehören Steine, zum Decken Ziegel. Julius hat beides nicht. Julius weiß aber, daß Walter, sein Freund, seit Jahr und Tag einen Stapel Steine auf dem Hof stehen hat und im übrigen über die Möglichkeit verfügt, das fehlende Material zu beschaffen.

Eines sonntags nach dem Füttern setzt Julius sich aufs Rad und fährt ins Nachbardorf, wo Walter wohnt.

Er fällt nicht mit der Tür ins Haus. Beim Most und unter der anfeuernden Wirkung einiger Schnäpse, die Walter dem in letzter Zeit seltenen Gast spendiert, führen sie eine laute und prahlerische Unterhaltung. Welche Zeiten, als sie noch nicht unter dem Joch der Ehe stöhnten, beide noch ledig waren, allsonntags das Motorrad aus dem Stall zogen und die Gegend unsicher machten mit ihren Streichen! Sehr auf Kosten der Frauen geht dieses Bramarbasieren; sie müssen in die Küche flüchten vor den beiden Ausgelassenen, die in ihren Jugenderinnerungen schwelgen.

Als Julius sich endlich erhebt, schwankt er sichtlich, aber er ist doch noch klar genug, dem Freund auf die Brust zu tippen und zu sagen: „Also du kommst bald mal und schaust dir die Kuh an.“

Ein Fremder, der ihrer Unterhaltung zugehört hätte, würde erstaunt sein zu erfahren, daß nebenher, über all dem Renommieren und Großtun, etwas wie ein Handel zwischen den Freunden zustande gekommen ist! Keine For-

Die Versicherungseinrichtungen der ländlichen Genossenschafts-Organisation sind die

**Deutscher Bauerndienst Allgemeine Versicherungs Akt.-Gef.
Deutscher Bauerndienst Lebensversicherungs-Gesellschaft a.G.
Deutscher Bauerndienst Tierversicherungs-Gesellschaft a. G.**



Direktion für die westlichen Besatzungszonen:

Wiesbaden, Sonnenberger Straße 2a

Auskunft durch die Landesverwaltungsstellen:

Karlsruhe, Ettlinger Str. 12, Tel. 8221/22

Normag-Allzweck- Dieselschlepper

22—24 PS

sowie

Normag-Anbaugeräte
Gespann-
und LKW-Anhänger

liefert

Generalvertretung u.
Reparaturwerk

W. Ungeheuer & Co.

Karlsruhe/Baden

Scheffelstr. 7—19, Tel. 5465

*Unsere
Erzeugnisse
haben Weltrauf!*

Wir fabrizieren in reichhaltiger Auswahl:

- Dreschmaschinen
- Futterschneidemaschinen
- Silohäcksler für jeden Bedarfsfall
- Rübenschneider
- Maisrebler in allen Größen
- Maisdreschmaschinen
(ausgezeichnet mit der silbernen Preis-
münze; hervorragend geeignet für
Saatmaisgewinnung)
- Obstmühlen und Obstpressen
- Traubenmühlen, tragbar und
fahrbar
- Hydraulische Obstpressen

Maschinenfabrik Badenia
vorm. Wm. Platz Söhne G. m. b. H.
Weinheim a. d. Bergstraße

derungen wurden gestellt, keine klaren Absprachen getroffen, mit viel Takt hat ein jeder dem anderen zu verstehen gegeben, was er braucht und was er bieten kann. So sind sie sich ohne Feilschen einig geworden: Julius gibt eine Milchkuh und ... Mark Bargeld, Walter gibt und beschafft das Baumaterial.

An einem der nächsten Tage kommt Walter. Er läßt sich die Kuh vorführen. Die Kuh gefällt ihm. Er wird sie gleich mitnehmen. Julius zahlt ihm die ... Mark.

Im letzten Augenblick, als Walter schon allein mit der Kuh abziehen will, entschließt sich Julius, mit dem leeren Wagen mitzufahren und auf dem Heimweg gleich die erste Ladung Steine mitzunehmen.

Soll man die Kuh, am Ziele angelangt, in den Stall tun? Der Stall ist leer. Walters Vieh weidet hinter der Scheune; so viel er kann, spart er die Stallfütterung. Was also liegt näher, als daß man auch die Neue auf die Weide schickt. Julius versetzt ihr noch, ehe er das Gatter schließt, einen gutgemeinten Schlag aufs Hinterteil: mach mir Ehre, Alte!

Keine Viertelstunde ist vergangen, die beiden Männer sind inzwischen beim Steineladen ins Schwitzen geraten, da geschieht das Unglück. Eben noch konnte man lachen über die gespreizten, wilden Galoppsprünge, die das Tier in der neuen Umgebung vollführte: da hängt es plötzlich im Stacheldraht der Umzäunung, schlägt verzweifelt mit dem Schweif und brüllt zum Erbarmen, so daß die beiden Männer Steine Steine sein lassen und der Ärmsten zu Hilfe eilen.

Hilfe? Zu helfen gibt es nicht mehr viel. Der Tierarzt, den sie herbeirufen, kann nur bestätigen, was sie bereits wußten: die Kuh hat sich das rechte Bein gebrochen! Was das bedeutet, braucht er den beiden nicht auseinandersetzen; sie wissen selbst, woran sie sind: das Tier muß abgestochen werden, und zwar je eher desto besser, um den Qualen des Tiers ein Ende zu setzen.

Die beiden Freunde sprachen an diesem Abend nicht mehr darüber, wie es denn nun mit ihrem Handel stehe: was sich durch den Tod der Kuh an ihren beiderseitigen Verpflichtungen geändert hatte. Aber Julius nahm das Gefühl mit heim, daß Walter im Sinne habe, den Ausfall, der durch den Verlust der Milchkuh entstanden sei, zu teilen, jedem von ihnen die Hälfte des Verlustes aufzubürden: also entweder weniger Steine, als besprochen, zu liefern, oder aber — blieb es bei der vollen Lieferung — von Julius einen Mehrpreis zu verlangen. Vielleicht dachte Walter an ein

Kalb, an ein paar Zentner Heu, mit dem er, wie Julius wußte, knapp war.

Als Julius an einem der nächsten Tage in der Stadt zu tun hatte, nutzte er die Gelegenheit, zum Rechtsanwalt zu gehen. „Verstehen Sie“, sagte er gleich zu Anfang, noch ehe er am Schreibtisch des Advokaten Platz genommen hatte, „ich will keinen Prozeß, ich will nicht vor Gericht; ich möchte nur wissen von Ihnen, was recht ist, wie ich mich dem Mann gegenüber, der mein Freund ist, zu verhalten habe.“

Diese Versicherung entsprach seiner wahren Einstellung; wenn er sich so nachdrücklich und geradezu ängstlich gegen ein Prozessieren verwahrte, so geschah dies aber auch in der Besorgnis, vom Advokaten auf Kosten getrieben zu werden. Er hatte bisher noch nie mit einem Rechtsanwalt zu tun gehabt; gleichwohl hatte sich in ihm die Vorstellung gebildet, es handle sich hier um eine Sorte von Menschen, deren Beruf darin bestehe, aus einer Mücke einen Elefanten zu machen, zwei Menschen, die miteinander uneins sind, anstatt sie wieder zusammenzubringen, bis zur Weißglut aufzuputschen, damit der Braten eines „umfänglichen Prozesses“ entstehe, von dem sie, die Herren Advokaten, nur das Fett ihrer Gebühren abzuschöpfen brauchten...

„Ein schöner Fall“, stellte der Rechtsanwalt fest, nachdem Julius ihm das Geschehene unterbreitet hatte, und die Augen in seinem roten gesunden Gesicht blitzten unternehmungslustig, „wie geschaffen für meinen Referendar. Moment mal!“ Er erhob sich elastisch und holte aus dem Nebenzimmer einen jungen Mann herbei, der bei der Vorstellung, die der Anwalt nur andeutungsweise vornahm, vor Julius eine eckige Verbeugung machte und dann während des Verlaufs der Besprechung zunächst reichlich ungeschickt auf seinem Stuhl am Fenster saß, einem Schüler gleich, der gewärtig ist, ins Examen genommen zu werden.

Noch aber war es nicht so weit. Sein Lehrherr legte ihm zunächst den Fall klar, so wie Julius ihn berichtet hatte, nur präziser, knapper. Dann wandte er sich an den Referendar:

„Also, Herr Kollege, schießen Sie los! ... Was haben die beiden Freunde miteinander abgeschlossen?“

„Einen Kaufvertrag und —“

„Und was?“

„Ein Tauschgeschäft.“

„Jawohl, einen Tausch. Tauschgeschäfte gibt es nicht erst wieder in unserer verruchten Zeit; Tauschgeschäfte unter Bauern hat



ES GRENZT FAST AN

HEXEN!

FÜR KUCHEN
SUPPEN UND
SÜSSE SPEISEN
DIE KÜSTLICHEN

BADA
Aromen



BACHE & DAMMERT
KARLSRUHE

es immer gegeben. Ich glaube, Vieh wird auf dem Lande mehr getauscht als gekauft. Der Händler gibt eine Milchkuh, der Bauer tauscht dagegen eine Schlachtkuh, der Wertunterschied wird durch ein Aufgeld, das der eine oder andere zahlt, ausgeglichen. Von Tausch also spricht man, wenn Ware gegen Ware gesetzt wird, von Kauf, wenn Ware gegen Geld steht. Hat der Unterschied zwischen beiden eine große Bedeutung?"

„Eigentlich nicht. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Kauf finden auf den Tausch entsprechende Anwendung.“

„Stimmt. Also weiter.“

„Es fragt sich, ob die Gefahr übergegangen war auf den Erwerber der Kuh, ehe sie verunglückte.“

„Der Herr Kollege meint“, erläuterte der Anwalt für Julius, „es komme darauf an, ob Ihr Freund das Risiko des Unfalls zu tragen habe oder Sie. Er hat recht. Na, Herr Kollege, und wie steht es mit dem Gefahrübergang?“

„Darf ich wissen“, richtete sich der Referendar an Julius, „ob es sicher ist, daß die Kuh sich das Bein erst auf der Weide gebrochen hat? Kann es nicht schon früher gewesen sein?“

Ob dieser Frage fiel Julius aus allen Wolken.

„Wie kommen Sie mir vor!“ verwahrte er sich. „Ich werde doch wohl wissen, ob eine Kuh, die zwei Kilometer auf der Landstraße daherspaziert, gesunde Haxen hat oder ob sie lahmt!“

„Gewiß!“ beschwichtigte ihn der Anwalt. Und zum Referendar gewandt: „Gesetzt selbst den Fall, die Kuh hätte sich die Verletzung unterwegs auf der Landstraße zugezogen: würde das an der Entscheidung etwas ändern?“

„Ach, natürlich nein!“ besann sich der Referendar. „Die Gefahr war schon viel früher übergegangen.“ „Wann genau?“

„Bei der Übergabe.“ — „Und das war?“ — „Als unser Herr Mandant auf seinem Hof die Kuh endgültig dem Erwerber anvertraute, ihm den Strick zum Fortführen überließ, sie seiner Obhut übergab.“

„Einverstanden!“ pflichtete der Rechtsanwalt bei. „Und welche Antwort ergibt sich daraus für unseren Mandanten: hat er Anspruch auf sämtliche Steine oder muß er sich den Verlust, den der andere erlitten hat, anrechnen lassen?“

„Er hat Anspruch auf sämtliche Steine.“

„Und Ihr Freund“, wandte sich der Anwalt an Julius, „er hat halt Pech gehabt. Vergüten

brauchen Sie ihm nichts. Das schließt natürlich nicht aus, daß Sie ihm um der Erhaltung der Freundschaft willen, aus menschlichem Mitgefühl, ein bißchen entgegenkommen. Aber das ist Ihre eigenste Privatsache; das hat mit Juristerei nichts mehr zu tun; das müssen Sie mit sich selbst ausmachen, ob Sie mehr tun wollen als sie tun müssen.“

Als Julius längst gegangen war, saß der Referendar an seinem Tisch noch geraume Zeit über Kommentaren und Reichsgerichtsentscheidungen. Seine Stirn war gefaltet, er schien mit sich selbst uneins. Schließlich bekannte er dem Ausbilder seine Zweifel: könnte es sich nicht doch um einen versteckten Fehler gehandelt haben, welcher der Kuh schon bei der Übergabe anhaftete, ein Fehler, der sich zwar erst später recht auswirkte, als Anlage aber bereits vorhanden war, ja dem Verkäufer gar bekannt war, von diesem bewußt und somit arglistig verschwiegen wurde. Würde sich — ließe sich eine solche Sachlage nachweisen — die Entscheidung nicht grundlegend ändern? Könnte der andere das Geschäft nicht wegen arglistiger Täuschung anfechten?

Der Rechtsanwalt stutzte einen Augenblick, dann fuhr er sich über das Gesicht, als gelte es, einen bösen Traum zu verscheuchen.

„Fast wäre ich auf Ihr Argumentieren hereingefallen“, sagte er lachend. „Aber Menschenskind, haben Sie denn nie etwas von den Sonderbestimmungen des BGB über den Viehkauf gehört? Na, dämmert es? Der Verkäufer bestimmter, im Gesetz aufgeführter Tierarten, Pferde vor allem, Rindvieher, Schafe und Schweine, nicht dagegen Hunde, Hühner, Ziegen, haftet nur —“

„für bestimmte in der bekannten kaiserlichen Verordnung aufgeführte Mängel, und das nur kurzfristig.“

„Meinen Sie, daß es sich bei diesen Mängeln um eine lange Reihe von Krankheiten handelt? Sie wissen es nicht. Ich weiß es zufällig, weil ich es erst kürzlich in einer anderen Sache nachgelesen habe. Bei Rindvieh gibt es nur zwei Krankheiten, für die der Verkäufer haftet: Tuberkulose und Lungenseuche. Für alle anderen Fehler und Krankheiten haftet der Verkäufer nicht. Und selbst bei der Tuberkulose nur, wenn infolge dieser Erkrankung eine allgemeine Beeinträchtigung des Nährzustands des Tiers herbeigeführt ist. In allen anderen Fällen“ — er strich mit der flachen Hand durch die Luft — „aus! nichts! es sei denn, der Verkäufer hätte beim Verkauf ausdrücklich die Gewährleistung auch für

andere, nicht zu den aufgezählten Hauptmängeln gehörende Fehler übernommen oder er hätte ausdrücklich eine bestimmte Eigenschaft des Tiers zugesichert, deren Fehlen sich nachher herausstellt."

"Und wenn er einen Fehler, einen nicht zu den Hauptfehlern gehörenden Mangel, arglistig verschweigt?"

Der Rechtsanwalt strich wieder seine ablehnende Handbewegung.

"Nichts zu machen", sagte er. "Der Käufer bleibt auf dem Viehzeug sitzen."

"Und wie soll er sich da schützen?"

"Seien Sie unbesorgt. Der Bauer, der ein Stück Vieh kauft, macht seine Augen auf, er macht sie höllisch auf, und das muß er, will er nicht hereinfallen. Und dann kann er ja fragen, kann den Verkäufer zwingen, ihm Rede und Antwort zu stehen, kann sich insbesondere die ausdrückliche Versicherung und Gewährleistung geben lassen, daß bestimmte Mängel, die er besonders fürchtet, nicht vorhanden sind, daß bestimmte Eigenschaften, auf die es ihm ankommt, nicht fehlen. Belügt ihn der, so kann er sich wehren, kann er den Kauf auffliegen lassen, kann Schadenersatz verlangen oder auf Lieferung eines einwandfreien Tiers bestehen." Dr. N i c k o l.

Wie schütze ich mich gegen Verlust eines Wohnungsrechts?

Eine Witwe hinterließ als Erben ihren Sohn und ihre Tochter. Zum Nachlaß gehörten u. a. ein Wohnhaus mit Ökonomiegebäuden sowie Feldgrundstücke. Die Erblasserin hatte letztwillig bestimmt, daß obiger Grundbesitz ihrem, den ehemals väterlichen, landwirtschaftlichen Betrieb weiter führenden Sohn, zufallen solle. An diese Bestimmung knüpfte sich weiterhin die Anordnung, daß zwar der Sohn ein sogenanntes Gleichstellungsgeld an sein Schwester nicht zu zahlen, ihr aber dafür an dem ihm zugedachten Wohnhaus ein auf 1 Zimmer nebst Küche zu beschränkendes, lebtätliches, unentgeltliches Wohnungsrecht zu gewähren, und dieses Recht auf Wunsch der Schwester grundbuchmäßig — also dinglich — zu sichern habe. Die Mutter traf diese fürsorgende Bestimmung zu Gunsten ihrer Tochter, im Hinblick auf die Tatsache, daß letztere wegen angeborener Geistesschwäche zur Ehe und damit zur Gründung eines eigenen Hausstandes ungeeignet, aber zur Mitarbeit im bäuerlichen Betrieb ihres Bruders wohl in der Lage war. Man hatte ursprünglich angestrebt, für diese geistig etwas ge-

In Feld und Garten,
erleichtern die Arbeit,
steigern die Ernte:



Über rationelle Bodenpflege und Unkrautbekämpfung in Feld und Garten unterrichtet Sie in Wort und Bild das Buch „Die Schatzgräber oder die richtigen Wölfer“. Gegen Einsendung von DM 2,- in bar schicken wir das Buch portofrei zu.
Wolf - Geräte G. m. b. H. - Betzdorf/Sieg

Bremer Futterkalk

FÜR GROSS- UND KLEINVIEH!

(Calc. carb., Calc. phosph., Bolus alba, Chlornatrium, Spurenelemente von Eisen- und Kupfersalzen und Pflanzenteilen).

Der „Bremer-Futterkalk“ enthält die Mineralstoffe, die der Organismus unserer Nutztiere benötigt, in leicht aufnehmbarer Form.

Kohlensaurer und phosphorsaurer Kalk sind nicht nur für den Knochenbau und die Eierschale, sondern auch für die Blutzusammensetzung und damit für die Produktionsfähigkeit aller Tiere notwendig. **Bolus alba** (Tonmehl) bewirkt eine Entgiftung des Darmes, wichtig daher bei Schweinen, Kaninchen, Pferden und vor allem bei Kühen, wenn die Rübenblattfütterung beginnt.

Chlornatrium ist ebenfalls nicht nur zur Anregung der Freßlust notwendig, sondern bewirkt eine bessere Widerstandskraft gegen Erkältungskrankheiten. **Die Spurenelemente von Eisen- und Kupfersalzen** sind für die Erhöhung des Blutfarbstoffes unentbehrlich und daher besonders für die Schweinezucht zu empfehlen. Schon die trächtigen Muttertiere zeigen nach kurzer Fütterung diesen Vorteil, der auf die Jungtiere übergeht.

Die beigegebenen **Pflanzenteile** endlich enthalten die notwendige Kieselsäure, Fell, Wolle u. a.) und regen den Appetit an.

DR. DOLL GMBH. PHARM. LABOR
HEIDELBERG, Schröderstraße 30 - Telefon 4718

brechliche Tochter der Erblasserin einen Pfleger zu bestellen, ein gerichtsarztliches Gutachten sprach sich indessen nicht für das Vorliegen eines solchen Schutzbedürfnisses aus, auch lehnte die Betroffene selbst eine Pflegerbestellung mit dem Bemerkten: „Ich bin durchaus in der Lage, meine Angelegenheiten selbst zu besorgen“, entschieden ab.

Anlässlich der Beurkundung eines Teilungsvertrags und der damit verbundenen Umschreibung des Haus- und Feldbesitzes auf den Sohn der Erblasserin, wies der beurkundende Notar pflichtgemäß auf die entsprechende Testamentsbestimmung hin und empfahl der Schwester, von ihrem Bruder zu verlangen, daß das ihr zustehende Wohnungsrecht ins Grundbuch eingetragen werde. Der Notar hatte hierbei aufklärend auf etwaige Folgen einer Nichteintragung des Wohnungsrechts ausführlich und eindringlich hingewiesen. Der Bruder wäre zu einem solchen Eintrag durchaus bereit gewesen, doch die Schwester erklärte, daß sie dies vorläufig nicht wünsche, da das Einvernehmen zwischen den Geschwistern einschließlich den Familienmitgliedern des Bruders ein gutes, und auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bauernhofes sehr geordnet seien und somit keine Gefahr für den Verlust ihres Wohnungsrechtes bestehe, wenn das Recht im Grundbuch nicht eingetragen würde. So unterblieb die dingliche Sicherung des Wohnungsrechts.

Im Verlauf der Jahre kam jedoch der Bauer durch Selbstverschulden — er hatte sich der Trunksucht ergeben und vernachlässigte seinen

Betrieb — in eine mißliche Finanzlage, die eine sofortige größere Darlehensaufnahme erforderlich machte. Zur Sicherung des von einer Bank gegebenen Darlehens wurde auf Haus und Feldgrundstück eine Hypothek eingetragen. Einige Zeit später war eine weitere Geldaufnahme und eine nochmalige hypothekarische Belastung des Grundbesitzes erforderlich. Das Schicksal nahm seinen Lauf. Der Bauer blieb mit seinen Zinszahlungen im Rückstand. Die Bank beantragte Zwangsversteigerung, das Verfahren wurde eingeleitet. Nun verlangte — leider zu spät — die Wohnungsberechtigte die Eintragung des Wohnungsrechts ins Grundbuch. Der Bruder bewilligte zwar diese Eintragung, doch konnte sie rangmäßig natürlich nur hinter den beiden Hypotheken, also an letzter Stelle, plaziert werden. Da also die beiden Hypotheken im Range vorgingen, fiel das Wohnungsrecht nicht in das sog. „geringste Gebot“, brauchte also vom Grundstücksersteher in der Zwangsversteigerung nicht übernommen werden und ging somit für die Wohnungsberechtigte zu ihrem großen Kummer verloren. (Das vom Steigerer des Hausgrundstücks abgegebene Gebot, reichte noch nicht voll aus, um die Hypothekenschulden zu decken.) Hätte die Wohnungsberechtigte dem Rat des Notars folgend von ihrem Rechte auf Eintragung des Wohnungsrechts rechtzeitig Gebrauch gemacht, so hätte sie ihrem Bruder die Geldaufnahme schwerlich ermöglicht, hätte somit eine Zwangsversteigerung verhindert und ihr Wohnungsrecht gerettet. Otto Stubert

Bezirkssparkasse Tauberbischofsheim

mit ihren Zweigstellen in Königheim und Grünsfeld

empfiehlt sich für die Erledigung aller Geld- und Kreditgeschäfte



Trinkt
das gute

**Distelhäuser
Bier**

Landwirtschaftliche Haftpflicht- und Unfallversicherung

Karlsruhe i. B. Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

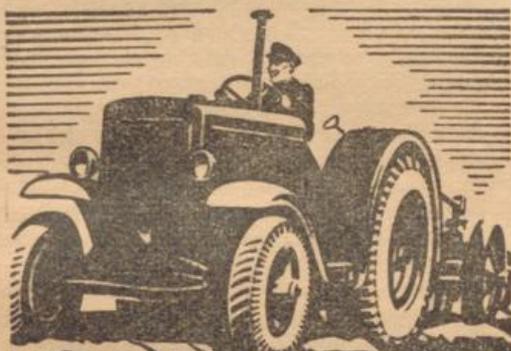
vorm.: Haftpflichtversicherungsanstalt der Bad. Landwirtschaftskammer Karlsruhe i. B. V. a. G.

**Vorsorgen
ist besser
als
Nachsorgen!**

**Sichere
Deine Zukunft
durch
den Abschluß
einer
Versicherung!**

Hektor war ein treuer Hund und bewachte den Sonnenhof vorzüglich. Eines Tages aber war er von der Kette los und schon war die Hose des Huberbauern zerrissen. Der Ersatzanspruch des Geschädigten betrug DM 45.-. Hektors Besitzer war anfänglich verärgert, aber dies war bald vorüber, denn er wußte ja, daß Hektor ebenfalls bei der Haftpflicht versichert ist. Der Schaden wurde uns gemeldet und sofort erledigt. Dieser Fall ist nur einer von vielen Hunderten.

Täglich und stündlich passieren Schaden- und Unglücksfälle, die viel Geld kosten. Deshalb sollte jeder Bauer und jeder Landwirt bei der „Landwirtschaftlichen Haftpflicht- und Unfallversicherung“ versichert sein. Die Jahresprämien sind sehr gering und die Leistungen sehr groß. Unsere überall vertretenen Ortsvertrauensleute beraten Sie gerne, oder verlangen Sie direktes Angebot von der Direktion in Karlsruhe in Baden, Bahnhofstraße 46



HANOMAG

FÜR ACKER UND STRASSE

40 PS-Diesel-Motor • Ruhiger Motorlauf, kein Ermüden des Fahrers • Elektrischer Anlasser
Große Bodenfreiheit • Günstiges Gewicht
Leichtes Lenken, spielfreier Ausschlag • Riemen-
scheiben- und Zapfwellenantrieb, 6 Gang-
triebe • Beste Zugleistung auf Acker und Straße

**Diesel-
Ackerschlepper**
25 und 40 PS

**Diesel-
Straßenschlepper**
20, 40 und 100 PS

**8 t Lasten-, Kipp- und
Langmaterial-Anhänger**

kurzfristig lieferbar

Hanomag-Generalvertretung:
Automobilhaus

RUDOLF REMPFER
KARLSRUHE / BADEN
Kußmaulstr. 5 • Tel. 6256 u. 6882

Bad. landw. Berufsgenossenschaft

Das Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen ist nach der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Juli 1888 für das damalige Großherzogtum Baden mit dem 1. Oktober 1888 in Kraft getreten.

Es wurde eine Berufsgenossenschaft für das ganze Land Baden gebildet, die also am 1. Oktober 1948 auf eine 60-jährige Tätigkeit im Dienste der Sozialversicherung zurückblicken konnte.

Was in dieser langen Zeit durch die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft durch Übernahme der Kosten des Heilverfahrens, Gewährung von Unfall-, Witwen- und Waisenrenten an den von Unfällen Betroffenen oder in deren Familien an Not und Elend gelindert worden ist, läßt sich wohl nie errechnen.

Aber einige Zahlen sollen dem Bauersmann doch einen kleinen Begriff vom Wirken seiner Berufsgenossenschaft geben, sollen ihm doch zeigen, wo sein Beitrag „hinkommt“. Er muß dabei vor allem wissen, daß die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft keine private Versicherungsgesellschaft ist, die auf Gewinnerzielung bedacht sein muß, sondern er soll wissen, daß alle Aufwendungen eines Jahres im kommenden Jahr auf alle Betriebsunternehmer umgelegt werden.

Im Jahre 1947 sind verausgabt worden:

Unfallentschädigungen, also Kosten des Heilverfahrens, Renten an Verletzte, Witwen und Waisen	RM 4 143 469.—
Hebegebühr an den Staat für Einzug der Beiträge . .	RM 180 220.—
Vergütung an die Reichspost für Auszahlungen der Unfallentschädigungen	RM 30 814.—
Zuzüglich der sonstigen Kosten wie für Rechtsgang, Unfallverhütung, sachliche und persönliche Verwaltungskosten usw. betrug der Gesamtaufwand im Jahre 1947	RM 4 505 508.—

Zum näheren Verständnis sei angeführt, daß im Jahre 1947 bei der Badischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft 11 859 Unfälle angezeigt worden sind.

Die Entschädigungen für die Unfälle, die im Jahre 1947 festgestellt und jene, die für in den früheren Jahren vorgekommene Unfälle noch laufend bezahlt werden, sind in Reichsmark festgestellt und müssen im gleichen Be-

trag in Deutscher Mark weiter bezahlt werden.

Es wird also jedem Einsichtigen klar sein, daß der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft kein anderer Weg blieb, als sofort den Beitrag für 1948 jetzt schon in der vorjährigen Höhe zu erheben, wenn die Bezahlung der Renten und damit die Hilfe für die Unfallverletzten nicht ins Stocken geraten sollte.

Es geht daher der Ruf an alle Bauern und Landwirte: Zahlt den im Forderungszettel für 1948 angeforderten Betrag möglichst sofort an das zuständige Finanzamt, damit die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft die ihr vom Gesetzgeber und der Militärregierung gestellten Aufgaben erfüllen kann.

Bei dieser Gelegenheit soll nicht unterlassen werden, auf die alte Tatsache hinzuweisen, daß ein großer Teil der angemeldeten Unfälle entweder auf Unvorsichtigkeit, Gleichgültigkeit oder sonstige menschliche Schwächen zurückzuführen ist oder aber daß sogar krasse Verstöße gegen bestehende Vorschriften wie Verkehrsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften usw. zugrunde liegen. Wie übel ist es beispielsweise häufig in der landwirtschaftlichen Bauhaltung bestellt, wieviele Maschinen sind in den Betrieben anzutreffen, die nicht mit den dringend erforderlichen Schutzvorrichtungen versehen sind und wie oft wird doch auf den Straßen gegen die Verkehrsvorschriften verstoßen! Es geht meist lange ganz gut, solange, daß man schon garnicht mehr an die Möglichkeit eines Unfalls denkt, bis dann eines Tages die Mutter die schlechte, lebensgefährliche Kellertreppe hinabgestürzt ist und an einem Wirbelsäulenbruch im Krankenhaus liegt oder bis der Sohn an einer ungeschützten Kreissäge die Hand abgeschnitten hat oder bis vielleicht der Erntewagen mit einem Auto zusammengestoßen ist und gleich bei mehreren Familienangehörigen am Aufkommen gezweifelt werden muß. Die traurige Reihe dieser Beispiele könnte endlos fortgesetzt werden, die Zahl der verhütbaren Unfälle geht im Laufe eines Jahres in die Tausende, und die Mahnung kann nicht eindringlich genug erfolgen: Denkt im eigenen Interesse an die Sicherheit und den Unfallschutz bei der Arbeit! Lieber einen Pfennig für Unfallverhütung als eine Mark für Unfallvergütung!



Haucks Ettlenger Kunstmostansatz
das gute, tausendfach bewährte
Hausgetränk
Auch zum Strecken von Obstmost
Hersteller:
Hermann Hauck, Etlingen/Baden



DER MAULWURF

von Johann Peter Hebel

Unter allen Tieren, die ihre Jungen säugen, ist der Maulwurf das einzige, das seiner Nahrung allein in dunklen Gängen unter der Erde nachgeht.

Und an dem einen ist's zu viel, wird mancher sagen, der an seine Felder und Wiesen denkt, wie sie mit Maulwurfshügeln bedeckt sind, wie der Boden durchwühlt und zerlöchert wird, wie die Gewächse oben absterben, wenn das heimtückische Tier unten an den Wurzeln weidet.

Nun so wollen wir denn Gericht halten über den Missetäter.

Wahr ist es, nun, nicht zu leugnen, daß er durch seine unterirdischen Gänge hin und wieder den Boden durchwühlt und ihm etwas von seiner Festigkeit raubt.

Wahr ist ferner, daß durch die ausgestoßenen Grundhaufen viel fruchtbares Land bedeckt und darunter liegende Keime im Wachstum gehindert, ja erstickt werden können. Dafür ist jedoch in einer fleißigen Hand der Rechen gut.

Aber wer hat's gesehen, daß der Maulwurf die Wurzeln abfrißt? Wer kann's behaupten?

Nun man sagt so: wo die Wurzeln abgenagt sind und die Pflanzen sterben, wird man auch Maulwürfe finden, und wo keine Maulwürfe sind, geschieht das auch nicht. Folglich tut's der Maulwurf. — Der das sagt, ist vermutlich der Nämliche, der einmal so behauptet hat: Wenn im Frühling die Frösche zeitig quaken, so schlägt auch das Laub beizeiten aus. Wenn aber die Frösche so lange nicht quaken wollen, so will auch das Laub nicht kommen. Folglich locken die Frösche das Laub heraus. — Seht doch, wie man sich irren kann!

Aber da kommt ein Advokat des Maulwurfs, ein erfahrener Landwirt und Naturbeobachter, der sagt so:

„Nicht der Maulwurf frißt die Wurzeln ab, sondern die Quadten oder die Engerlinge, die unter der Erde sind, aus welchen hernach die Maienkäfer und anderes Ungeziefer kommen. Der Maulwurf aber frißt die Quadten und reinigt den Boden von diesen Feinden.“

Jetzt wird es also begreiflich, daß der Maulwurf immer da ist, wo das Gras und die Pflanzen krank sind und absterben, weil die Quadten da sind, denen er nachgeht und die er verfolgt. Und dann muß er's getan haben, was diese anstellen, und bekommt für eine Wohltat, die er Euch erweisen will, des Henkers Dank.

„Das hat wieder einer in der Stube erfunden oder aus den Büchern gelernt,“ werdet ihr sagen, „der noch keinen Maulwurf gesehen hat.“

Halt, guter Freund, der das sagt, kennt den Maulwurf besser, als ihr alle, und eure besten Schermäuse, wie ihr sogleich sehen werdet. Denn ihr könnt zweierlei Proben anstellen, ob er die Wahrheit sagt.

„Erstlich, wenn ihr dem Maulwurf in den Mund schaut.“ Denn alle vierfüßigen oder Säugetiere, welche die Natur zum Nagen am Pflanzenwerk bestellt hat, haben in jeder Kinnlade, oben und unten, nur zwei einzige, und zwei scharfe Vorderzähne, und gar keine Eckzähne, sondern eine Lücke bis zu den Stockzähnen. Alle Raubtiere aber, welche andere Tiere fangen und fressen, haben sechs und mehr spitzige Vorderzähne, dann Eckzähne auf beiden Seiten, und hinter diesen zahlreiche Stockzähne. Wenn ihr nun das Gebiß eines Maulwurfs betrachtet, so werdet ihr finden: er hat in der oberen Kinnlade sechs und in der unteren acht spitzige Vorderzähne, und hinter denselben Eckzähne, auf allen vier Seiten, und daraus folgt: es ist kein Tier, das an Pflanzen nagt, sondern ein kleines Raubtier, das andere Tiere frißt.



Samen-Großhandel Landw. Geräte
Landw. Verkaufsstelle K. Wolf & Co.
Karlsruhe, Werderstraße 28 (vorher Bad. Landw. Verein)

„Zweitens, wenn ihr einem getöteten Maulwurf den Bauch aufschneidet, und in den Magen schaut.“ Denn, was er frißt, muß er im Magen haben, und was er im Magen hat, muß er gefressen haben. Nun werdet ihr, wenn ihr die Probe machen wollt, nie Wurzelfasern oder so etwas in dem Magen des Maulwurfs finden, aber immer Häute von Engerlingen, Regenwürmern und anderem Ungeziefer, das unter der Erde lebt.

Wie sieht's jetzt aus?

Wenn ihr also den Maulwurf recht fleißig verfolgt und mit Stumpf und Stiel vertilgen wollt, so tut ihr euch selbst den größten Schaden und den Engerlingen den größten Gefallen. Da können sie alsbald ohne Gefahre eure Felder und Wiesen verwüsten, wachsen und gedeihen, und im Frühjahr kommt alsdann der Maikäfer, frißt euch die Bäume kahl wie Besenreis, und bringt euch zur Vergeltung auch des Kuckucks Dank und Lohn.

So sieht's aus.

Gartenbauliche Winke

1. Das Umgraben des Bodens (schoren, stürzen, umspaten) soll im Herbst und Frühwinter tunlichst bald, tiefgründig und grobschollig erfolgen und möglichst anfangs Dezember beendet sein. Regen und Schnee führen Stickstoffe mit sich, die beim Niederschlag dem Boden zugute kommen.
2. Naturdünger (Roßmist, Kuhdung u. dgl.) ist nicht zu dick, sondern möglichst gleichmäßig und nicht zu tief unterzubringen. Kunstdünger, der je nach Bodenart und der vorgesehenen Bebauung verschieden ist, wird zweckmäßigerweise an frostfreien Tagen, im Januar bis März, ausgestreut und mit der Breithacke leicht eingehackt, so daß er genügend Zeit hat, sich aufzulösen.

A. HUMMEL SÖHNE

Maschinenfabrik und Eisengießerei

Heitersheim Fernruf 59

Universal-Schrotmühle

Selbstsaugende Jauchepumpe

Schnellrübenschneider

auch als Obstmühle verwendbar

Häckselmaschinen

Elektrische Ein- u. Aufbaumotoren

Landmaschinenhandel

3. Ab Ende Februar werden die Beete abgetreten und vor dem Ansäen nochmals gut durchgehackt; in verkrustete Beete sät man nicht. Die Beete nochmals umzugraben ist nicht gut und nicht notwendig.
4. Zum Ansäen soll der Boden trocken und locker sein, damit der Samen, beim Einharken leicht in den Boden kommt. Ist derselbe noch zu feucht, bleibt der Samen gern am Rechen und Boden hängen, fällt nicht ein, die Saat vertrocknet oder wird von den Vögeln gefressen, was eingebrungen ist, geht ungleich auf, Zeit und Mühe sind verloren, wenn eine nochmalige Ansaat erforderlich ist.
5. Frühe Karotten, Zwiebeln, Spinat, Pflücksalat, Mangold, Schwarzwurzeln sät man am besten in Reihen, damit man sie verziehen, reinhalten und öfters hacken kann; öfters hacken ist halb gedüngt. Spätere Aussaaten können dann eher breitwürfig gemacht werden. Angesäte Beete, vor allem die Frühsaaten, feucht halten.
6. Das Ansäen soll bei windstillem Wetter geschehen. Leichte Samen wie Karotten, Zwiebeln, Petersilie usw. vermengt man, namentlich bei Reihensaat zweckmäßigerweise mit trockener Erde oder Sand, damit sie sicher und nicht zu dicht fallen, und nicht soviel zu verziehen ist; es wird dadurch Samen und Arbeit erspart.
7. Bei Erbsen, die man früh, etwa anfangs März legt, macht man die Rillen ein wenig tiefer, drückt auch die Körner mit dem Rechenhaupt kräftig in den Boden. Sie kommen dann etwas später, sind aber beim Erscheinen etwas bitter und werden von den Vögeln nicht mehr so gefressen.
8. Zwischensaaten, z. B. Radieschen zwischen Frühkarotten usw. unterläßt der Nichtfachmann besser, wenn man nicht äußerst dringend auf die zu geringe Bodenfläche angewiesen ist; sie machen selten reine Freude, sondern mehr Enttäuschung.
9. Frühsetzlinge von Salat, Wirsing, Blumenkohl, Kraut, Kohlraben kauft man am besten beim Gärtner, vor allem auch Sellerie und Tomaten. Die späteren Krautsorten und Kohlarten, Lauch usw. kann sich der Nichtgärtner eher selbst ansäen. Wer aber im Säen nicht bewandert ist oder die Zeit nicht hat, seine Saatbeete zu pflegen und zu gießen, tut gut, auch die Setzpflanzen beim Gärtner zu kaufen und das Geld für den Samen zu sparen, abgesehen vielleicht von Lauch, Salat, Rosen- und Krauskohl, die weniger empfindlich sind

und unbedenklich selbst gesät werden können.

10. Ackersalat (Sonnenwirbel, Rabinschen) wird Ende Juli bis Anfang August gesät. Er ist anfangs feucht zu halten, und bei großer Hitze leicht zu decken. Ist er, namentlich beim aufkeimen, viel Sonne oder trockenen Winden ausgesetzt, „verfliegt“ er gerne, d. h. er zeigt sich beim Keimen und verschwindet wieder. Es ist also gut, ihn bei viel Sonne etwas leicht zu decken mit alten Tüchern, Tannenreis u. dgl., keinesfalls aber mit Laub oder Stroh, abgesehen von Welschkornlaub, das um diese Zeit übrig wird und verwendet werden kann.
11. Winterzwiebel (auch Frühlingszwiebel genannt) sät man Ende Juli oder anfangs August und werden die Pflanzen im Oktober in Reihen gesetzt. Die Setzlinge dürfen eher etwas schwächer wie zu stark sein; sie sind zwar gegen Frost nicht empfindlich, doch ist gut, wenn man sie mit

Tannenreis leicht deckt, keinesfalls aber mit Laub oder Mist, weil sie darunter leicht faulen.

12. Winterkopfsalat, Aussaat am besten bis Mitte August, wird im September oder anfangs Oktober in Rillen gesetzt; auch bei ihm sollen die Setzlinge nicht zu stark sein, und auch er ist, wenn möglich, bei stärkerem Frost mit Tannenreis leicht zu decken, ebenfalls kein Laub oder Mist. Winterzwiebeln und Winterkopfsalat leiden in der Regel mehr vom Auf- und Zufrieren oder trockenen Winden als von zu starkem Frost, deshalb ist eine leichte Deckung gut.

Kartoffelkäferbekämpfung

So unerlässlich und dringend notwendig die Kartoffelkäferbekämpfung ist, so muß doch dabei unbedingt darauf geachtet werden, daß von den Stäube- oder Spritzmitteln nicht zu viel auf den Boden fällt, da die Kartoffeln von den Spritzmitteln einen widerlichen Geschmack annehmen.

Pflanzen-Entfernung für Obstbäume, Beeren-Sträucher und Stauden

Obstbäume und Beerensträucher	Hoch- stämme m	Halb- stämme m	Buschobst m	Spaliere m	Senkrechte Schnur- bäume m
Äpfel	10—12	10—12	5—6	4	1—2
Birnen	10—12	10—12	5—6	4	1—2
Süß-Kirschen	12—15	12—15	6—8	4	—
Sauer-Kirschen	8	8	5—6	4	—
Zwetschgen — Pflaumen	8	8	5—6	4	—
Pflirsche	—	—	4	4	—
Walnüsse	15	15	—	—	—
Haseelnüsse	—	—	4	—	—
Johanne- und Stachelbeeren	1,50	1,50	2	Reihenabstand 2 m	
Himbeeren	—	—	—,50	Reihenabstand 1,50 m	
Erdbeeren	—	—	0,30—0,40	Reihenabstand —,60 m	



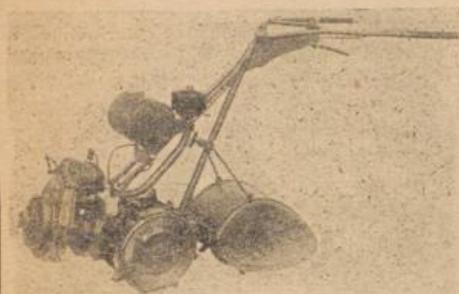
KYFFHÄUSER
LANDMASCHINENBAU
 Karlsruhe, Kriegsstraße 246 Tel. 28

liefert als Spezialitäten: Kippdämpfer u. Erdedämpfanl. fahrh. Membrane-Jauchepumpen, Steh-Jauchepumpen, Jauchefässer u. Jaucheverteiler

Hacken kein Problem mehr!

Jeder fortschrittliche Betrieb arbeitet mit der neuen und bestens bewährten

AGRIA- MOTORHACKFRÄSE



Die ideale Hackmaschine - schnell, zuverlässig, billig, wirtschaftlich. - Ein Erzeugnis der:

MASCHINENFABRIK MÖCKMÜHL GmbH.

MÖCKMÜHL, WÜRTEMBERG

General-Vertretung Baden - Rheingebiet

Ing. Julius Fien, Karlsruhe

Karl-Hoffmann-Straße 2, Telefon 6319

Kirsch

Meckesheim/Baden

Schneidflott-



Patent-

Messerbalken

Grasmäher

Vorderwagen

Saat- und Ackereggen

sind unentbehrliche Helfer
der Landwirtschaft

Gebr. Kirsch

Meckesheim/Baden, Telefon 215

Hauswirtschaftliche Rezepte

Es folgen hier die erprobten Rezepte zweier Gerichte, die in anderen Gegenden Deutschlands beheimatet sind und dort gerade auf dem Lande viel gegessen werden. Sie sind es wert, in unseren Küchenzettel aufgenommen zu werden.

Rote Grütze. Hierzu ist jedes Obst geeignet, angefangen beim Rhabarber, wie es die Jahreszeit bringt. Die Früchte werden zerkleinert und mit Wasser weich gekocht oder zu Saft verarbeitet. Dieser Fruchtbrei oder -saft wird angedickt mit 80-120 g Grieß, Maisgrieß, Kartoffelmehl, Mondamin oder Sago auf's Liter und nach Geschmack gesüßt, nötigenfalls mit Zitrone, Zimt oder Vanille gewürzt. Die heiße Masse wird in eine ausgespülte Form geschüttet und nach dem Erkalten gestürzt. Frische Milch oder Vanillesoße wird dazu gereicht. In manchen Gegenden wird die rote Grütze nicht so steif gekocht, sie kommt dann ungestürzt in der Schüssel auf den Tisch. Sie ist ein nahrhaftes und zugleich erfrischendes Gericht für heiße Tage.

Strudel. Man stellt einen Nudelteig her aus einem Ei, $\frac{1}{8}$ l lauwarmem Wasser, 2 Eßlöffel geschmolzenem Fett und dem dazu notwendigen Weizenmehl. Wenn der Teig fein durchgeknetet ist, muß er $\frac{1}{2}$ Stunde ruhen. Man bedeckt ihn solange mit einer Schüssel, die zuvor über Wasserdampf gehalten wurde. Danach wird er auf einem mit Mehl bestäubten Tuch dünn ausgerollt, mit feingeschnittenen Äpfeln und Zucker oder einer anderen Fülle belegt und zusammengewickelt. Hierzu zieht man vorsichtig an zwei Ecken das Tuch hoch, worauf er sich von allein zusammenrollt. Der Strudel kann entweder mit Fett bestrichen im Ofen auf einem Blech gebacken werden, oder in einer zugedeckten Schmorpfanne mit etwas Fett und Wasser oder Milch auf dem Herd aufgezogen werden. Zum Füllen eignet sich jedes Obst, aber auch süße Füllen von weißem Käse oder Grießbrei oder gemahlener Nüssen und Rahm. Ebensogut läßt sich der Strudel mit gekochtem Gemüse aller Art füllen, besonders mit Kraut, und schließlich auch mit einer Fleischfarce oder feingeschnittenem Schinkenspeck.

Erika von Voß,

Lehrerin der landw. Haushaltungskunde.

LANDMASCHINENWERK KARLSRUHE-DURLACH

Tiefentaler Straße 1 Fernsprecher: Karlsruhe-Durlach Nr. 221 und 599

A. Fertigung: Sofort lieferbar!

SÄMASCHINE „SÄCULI“

handgeführt, mit Dibbleinrichtung, einreihig und zweireihig.

DÜNGERSTREUER „STREUHEXE“

handgeführt; Streubreite: 75 und 100 cm

B. Entwicklung: Kleinstschlepper als Universalgerät

Unsere Mitarbeiter:

Ernst Benary, Samenzüchter, geb. 18. 5. 82, Erfurt
Dr. Siegfried Böhm, Astronom und Mathematiker, geb. 4. 12. 09, Chemnitz
Ernst Boser, Landwirtschaftsrat, geb. 18. 2. 01, Konstanz
Hans Buss, Dipl.-Landwirt, Bernburg-Altenburg
Karl Theodor Bürker, Rentner, geb. 16. 3. 75, Stuttgart
Max Fischler, Reg.-Chemie-Rat, geb. 3. 7. 76, Konstanz
Eduard Füller, Chemiker, geb. 6. 9. 81, Karlsruhe
H. Bogislav Groos, Kunstmaler und Graphiker, geb. 29. 4. 05, Trier
Rudi Heid, Forstassessor, geb. 7. 8. 19, Nassig b. Wertheim
Dr. Rudolf Herrmann, Direktor, geb. 9. 9. 88, Schutterwald
Severin Kienzle, Reg.-Inspektor, geb. 26. 7. 88, Unterharmersbach
Dr. Paul Franz König, Professor, 22. 2. 81, Ellwangen-Jagst
Dr. Walter Kotte, Direktor, geb. 15. 2. 93, Berlin
Karl Helmut Otto Maier, Direktor der Staatl. Blindenschule Ivesheim und Leiter der Imkerschule Heidelberg, geb. 26. 11. 92, Neckarbischofsheim
Dr. Johannes Nickol, Juristischer Sachbearbeiter, geb. 4. 7. 02, Kelbra
Ludwig Rumpelhardt, Kunstmaler, Studienassessor, geb. 1. 11. 11, Heidelberg
Ilse Scherer, Lehrerin der Landwirtsch. Haushaltungskunde, geb. 3. 6. 99, Bretten
Paul August Schmidt, Vermessungsobersekretär, geb. 29. 9. 94, Karlsruhe, vermittelt
Ernst Streicher, Dipl.-Landwirt, geb. 9. 12. 96, Urm
Paul Stricker, Hauptlehrer i. R., geb. 22. 11. 78, Odenheim
Otto Stübert, Justizsekretär, geb. 26. 11. 92, Endingen a. K.
Erika v. Voff, Lehrerin der Landw. Haushaltungskunde, geb. 23. 2. 09, Karlsruhe
Erich Withum, Zeichner, geb. 24. 8. 1911, Karlsruhe

Landwirtschaftliche Geräte aller Art

Herde · Öfen liefert preiswert

Nik. Trapp · Eisenhandlung Tauberbischofsheim
Baden · Marktstr. 11

Samen

Sämtliche Sorten Kleesamen, Grassamen,
Futterwicken, Erbsen und sonstige land-

wirtschaftliche Sämereien, sowie alle Gemüse- und Blumen-
samen empfiehlt in hochkeimfähiger, zuverlässiger Qualität



Julius Wagner G.m.b.H., Heidelberg, Plöck 2

Samenzucht und Samenhandlung

Fernruf 3141

Postgebühren

Übersicht der vom 1. September 1948 an geltenden Postgebühren.

Briefe		Geschäftspapiere		Pakete				
Inland:		Inland:		Gebühr				
Ortsdienst bis 20 g	10 Pf	bis 100 g	20 Pf	1. Zone	2. Z.	3. Z.	4. Z.	5. Zone
über 20—250 g	20 „	über 100—250 g	30 „	bis 75 km	über 75 km	über 150 km	über 375 km	über 750 km
„ 250—500 g	30 „	„ 250—500 g	50 „	75 km	bis 150 km	bis 375 km	bis 750 km	Pf
„ 500—1000 g	40 „	Ausland:	bis 50 g					
Ferndienst bis 20 g	20 „	jede weiteren 50 g	5 „					
über 20—250 g	40 „	mindestens	30 „					
„ 250—500 g	60 „	Warenproben						
„ 500—1000 g	80 „	Inland:	bis 100 g					
Ausland:	bis 20 g	über 100—250 g	20 „					
jede weiteren 20 g	20 „	„ 250—500 g	40 „					
Postkarten		Ausland:	bis 50 g					
Inland:		jede weiteren 50 g	5 „					
Ortsdienst	8 „	Päckchen						
Ferndienst	10 „	Inland:	bis 2 kg					
Ausland:	20 „	Ausland:	bis 1 kg f. je 50 g					
Drucksachen		mindestens	60 „					
Inland:		Einschreiben						
bis 20 g	4 „	Einschreiben 40 Pf	Eilzustellungen					
über 20—50 g	6 „	Briefsendungen:	im Ortsbestellbereich	60 „				
„ 50—100 g	10 „	im Landbestellbereich	120 „					
„ 100—250 g	20 „	Pakete:	im Ortsbestellbereich	90 „				
„ 250—500 g	40 „	im Landbestellbereich	180 „					
Ausland:	bis 50 g	Postanweisungen						
jede weiteren 50 g	5 „	bis 10 DM	20 Pf	250—500 DM	80 Pf			
		10—25 „	30 „	500—750 „	100 „			
		25—100 „	40 „	750—1000 „	120 „			
		100—250 „	60 „					

Landwirt beachte Deine



Unfallverhütungsvorschriften

Wenn es trotzdem zu einem Betriebsunfall kommt, dann hilft Dir die

Badische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Karlsruhe
Kriegsstr. 37

Mehr Obst und wertvolleres Obst

durch Verwendung der altbekannten und bewährten Baumpflege-Mittel

ELEFANT

- Karbolineum
- Dinitro-Pulver
- Schwefelkalk
- Kupferkalk
- Bleiarsonat
- Baumwachs
- Wundwachs
- Raupenleim



GOTTLOB EPPLE
Mineralölwerke Stuttgart-Bad Cannstatt
Lieferung nur durch landwirtschaftl. Genossenschaften u. Großhandel Gründungsjahr 1873